

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.1969

Geschäftszahl

0272/69

Rechtssatz

Auf die äußere Bezeichnung eines Rechtsmittels kommt es allein nicht an; somit ist die unrichtige Bezeichnung derselben unerheblich; (daher liegt es nicht im Sinne des Gesetzes, wenn eine fälschlich als "Berufung" bezeichnete Vorstellung im Sinne des § 57 Abs 2 AVG von der Berufungsbehörde wegen dieser unrichtigen Bezeichnung allein als unzulässig zurückgewiesen wird, wenn ansonsten das Begehren deutlich erkennbar ist).